Satzung

der Ortsgemeinde Klingenmünster über die Begründung der Genehmigungspflicht für die Teilung eines Grundstücks im Geltungsbereich von Bebauungsplänen vom 23.10.00

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Klingenmünster hat in der Sitzung am 22.03.2000 auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), i. V. m. § 2 GemO und § 19 Absatz 1 Satz 1 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der berichtigten Fassung vom 16.01.1998 (BGBl. I, S. 137) nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ziel und Zweck der Satzung

Durch diese Satzung wird bestimmt, daß im jeweiligen Geltungsbereich der in § 2 aufgeführten Bebauungspläne die Teilung eines Grundstücks zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedarf.
Die Genehmigungspflicht ist erforderlich, um zu gewährleisten, daß die Durchführung des Bebauungsplans ermöglicht und nicht wesentlich erschwert wird. Die Genehmigungspflicht trägt dazu bei, die Umsetzung der städtebaulichen Ziele der Gemeinde, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans konkretisiert werden, sicherzustellen.

§ 2
Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Geltungsbereiche folgender Bebauungspläne

„Totenweg"
„Ost I" (2. Änderung)
„Schloßberg/ Glasbach" (Teilaufhebung „Nord", Aufhebung „Nord I")
„Obere Hofwies" 1. Änderung 1. Erweiterung und Teilaufhebung „Nord"
„Nord I" (soweit nicht durch „Schloßberg/ Glasbach" aufgehoben)
„Ost II" (II. Änderung)

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klingenmünster, den 23.10.00

Türck

.....

(Türck)
Ortsbürgermeister